

Studienprognose
zur Vorlage beim Landesamt für Einwanderung Berlin

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Die Studienverwaltung* / Das Prüfungsamt* / _____ bescheinigt Ihnen

erkennbare Studienfortschritte (z.B. Leistungspunkte, Teilnahme an Prüfungen und Pflichtpraktika; ggf. kann eine Übersicht über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt werden)**

JA NEIN

und

einen voraussichtlich erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der durchschnittlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester**.

JA NEIN

Ich begründe das NEIN mit ...

Nach meiner fachlichen Einschätzung werden Sie für den erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums noch Fachsemester** benötigen.

Bitte legen Sie diese Bescheinigung dem Landesamt für Einwanderung Berlin vor. Dort wird geprüft, ob Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung 8 Wochen nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Stempel der Hochschule**)

Datum, Rückrufnummer**

* unzutreffendes bitte streichen.

** Pflichtangabe

Eine **Fälschung** der Studienprognose kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)!

Auszug des § 16b Aufenthaltsgesetz:

- (1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er von der Bildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Beurteilung der Frage, ob der Aufenthaltswitzweck noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Bildungseinrichtung beteiligt werden.

Auszug aus A.16b der Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin des Landesamtes für Einwanderung

Um eine sachgerechte Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sicherzustellen, kann die Bildungseinrichtung bei der Frage, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, Studienfortschritte erzielt werden und daher das Studium in angemessener Zeit noch abgeschlossen werden kann, beteiligt werden.

Eine weitere Verlängerung kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung der individuellen Situation des ausländischen Studierenden **den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums** trotz Überschreitens der oben beschriebenen Frist (z.B. anhand erkennbarer Studienfortschritte wie Leistungspunkte, Teilnahme an Prüfungen und Pflichtpraktika) nachvollziehbar bescheinigt sowie die voraussichtliche weitere Dauer des Studiums in Semestern angibt.

Ergibt sich aus der Mitteilung der Ausbildungsstelle, dass das Studium ohne erkennbare Studienfortschritte betrieben wurde, ist die beantragte Verlängerung i.d.R. abzulehnen. Besteht allerdings ein besonderes öffentliches Interesse am erfolgreichen Studienabschluss oder kann der Student eine besondere Härte nachweisen, kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden.

Wird eine diesen Anforderungen genügende und von der Ausländerbehörde geforderte Studienprognose nicht vorgelegt, ist die Voraussetzung eines Studienabschlusses in angemessener Zeit nicht nachgewiesen und wirkt bei der Abwägung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Lasten des Studenten. Die Vorlage einer Studienprognose, die Studienfortschritte bescheinigt, ohne dass hieraus ein ordnungsgemäßer Verlauf erkennbar wäre, reicht für die Verlängerung ebenso nicht aus. Insofern ist bei der Prüfung der Studienprognose, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowohl die Dauer und Art des Studiums als auch die individuelle Situation des ausländischen Studierenden zu berücksichtigen.

Merke: Zur Verfahrenserleichterung und aus Gründen der Verwaltungseffizienz kann die entsprechende Studienprognose in einem formalisierten Verfahren und bei einem positiven Votum ohne gesonderte Begründung abgegeben werden. Lediglich in den Fällen, in denen keine positive Prognose möglich ist, wird die Prognose zur Ermöglichung einer qualifizierten Versagung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis begründet. Den wissenschaftlichen Institutionen ist freigestellt, das Formular „Studienprognose“ zu verwenden. Andere Studienprognosen sind zu akzeptieren, wenn sie Aussagen zu den o.g. relevanten Sachverhalten beinhalten.